



LANDESAMTSBLATT FÜR DAS BURGENLAND

96. Jahrgang

Ausgegeben und versendet am 27. Feber 2026

9. Stück

53.	„freiraum-europa Hilfsprojekte“ Sammelbewilligung vom 1. April 2026 bis 31. Dezember 2026	56
54.	Genehmigung der 14. Änderung des Digitalen Flächenwidmungsplanes der Gemeinde Mariasdorf	57
55.	Genehmigung der 8. Änderung des Digitalen Flächenwidmungsplanes der Marktgemeinde Neustift an der Lafnitz	57
56.	Genehmigung der 15. Änderung des Digitalen Flächenwidmungsplanes der Marktgemeinde Rotenturm an der Pinka	57
57.	Genehmigung der Bebauungsrichtlinien „Spitzzicken Nord“ der Marktgemeinde Rotenturm an der Pinka, KG Spitzzicken	58
58.	Einstellung der Aktionsrichtlinie „Förderung zielgerichteter Weiterbildung in Unternehmen“	58
59.	Stellenausschreibung „Amtsleiter/in“ der Gemeinde Andau	62
60.	Stellenausschreibung „Facharbeiter (m/w/d)“ beim Abwasserband Mittleres Burgenland	65

Amt der Burgenländischen Landesregierung

Zahl: 2025-026.404-2/4

OE: A2-HGA-RGI

53. „freiraum-europa Hilfsprojekte“ Sammelbewilligung vom 1. April 2026 bis 31. Dezember 2026

Kundmachung

Die Burgenländische Landesregierung hat dem Verein „freiraum-europa Hilfsprojekte“, Kraußstraße 10, 4020 Linz, gemäß §§ 2, 5 und § 9 Abs. 1 lit. c des Burgenländischen Sammlungsgesetzes, LGBl. Nr. 15/1970, in der geltenden Fassung, für die Zeit vom 1. April 2026 bis 31. Dezember 2026 die Bewilligung zur Durchführung einer öffentlichen Straßensammlung sowie einer öffentlichen Sammlung von Haus zu Haus mit Sammellisten (Sammelblöcken) im Bereich des Landes Burgenland zum Zwecke der Förderung von Menschen mit Behinderung erteilt.

Für die Landesregierung:
Mag. Ozlsberger, BA

Zahl:2025-002.472-2/14
OE:A2-HLP-ROR

54. Genehmigung der 14. Änderung des Digitalen Flächenwidmungsplanes der Gemeinde Mariasdorf

Die Genehmigung der Verordnung des Gemeinderates der Gemeinde Mariasdorf vom 11. Dezember 2025, mit der der Digitale Flächenwidmungsplan geändert wird (14. Änderung), gilt mit 17. Feber 2026 gemäß § 44 Abs. 8 in Verbindung mit § 42a Abs. 2 Burgenländisches Raumplanungsgesetz 2019, LGBl. Nr. 49/2019, in der geltenden Fassung, von der Burgenländischen Landesregierung als erteilt.

Die 14. Änderung des Digitalen Flächenwidmungsplanes beinhaltet in der KG Mariasdorf die Umwidmung des Grdst. Nr. 126 in „Bauland - Dorfgebiet“.

Für die Landesregierung:
Mag. Zinggl, LL.M.

Zahl:2024-005.185-1/61
OE: A2-HLP-ROR

55. Genehmigung der 8. Änderung des Digitalen Flächenwidmungsplanes der Marktgemeinde Neustift an der Lafnitz

Die Genehmigung der Verordnung des Gemeinderates der Marktgemeinde Neustift an der Lafnitz vom 25. September 2025, mit der der Digitale Flächenwidmungsplan geändert wird (8. Änderung), gilt mit 19. Feber 2026 gemäß § 43 Abs. 4 in Verbindung mit § 42a Abs. 2 Burgenländisches Raumplanungsgesetz 2019, LGBl. Nr. 49/2019, in der geltenden Fassung, von der Burgenländischen Landesregierung als erteilt.

Im Rahmen der 8. Änderung des Digitalen Flächenwidmungsplanes der Marktgemeinde Neustift an der Lafnitz werden Umwidmungen in „Grünfläche - Nicht-landwirtschaftliche Bauten zur Grünlandnutzung“, „Landwirtschaftlich genutzte Grünfläche“, „Verkehrsfläche der Gemeinde, Güterwege, Interessentenwege“, „Bauland - Wohngebiet“, „Bauland - Gemischtes Baugebiet“ und „Bauland - Betriebsgebiet“ vorgenommen. Außerdem erfolgen Kenntlichmachungen von „Wald (Grünland - forstwirtschaftlich genutzte Fläche)“.

Für die Landesregierung:
Mag. Zinggl, LL.M.

Zahl: 2025-002.483-2/31
OE: A2-HLP-ROR

56. Genehmigung der 15. Änderung des Digitalen Flächenwidmungsplanes der Marktgemeinde Rotenturm an der Pinka

Die Genehmigung der Verordnung des Gemeinderates der Marktgemeinde Rotenturm an der Pinka vom 17. Oktober 2025, mit der der Digitale Flächenwidmungsplan geändert wird (15. Änderung), gilt mit

17. Feber 2026 gemäß § 43 Abs. 4 in Verbindung mit § 42a Abs. 2 Burgenländisches Raumplanungsgesetz 2019, LGBl. Nr. 49/2019, in der geltenden Fassung, von der Burgenländischen Landesregierung als erteilt.

Im Rahmen der 15. Änderung des Digitalen Flächenwidmungsplanes der Marktgemeinde Rotenturm an der Pinka erfolgen in der KG Rotenturm Umwidmungen in „Grünfläche - Hausgärten“.

In der KG Spitzzicken werden Umwidmungen in „Bauland - Gemischtes Baugebiet“, „Verkehrsfläche der Gemeinde, Güterwege, Interessentenwege“ und „Bauland - Dorfgebiet“ vorgenommen.

Außerdem werden Kenntlichmachungen von „Wald (Grünland - forstwirtschaftlich genutzte Fläche)“ und „Wald - Potentialfläche für die Verwendung zu waldfremden Zwecken“ durchgeführt.“

Für die Landesregierung:
Mag. Zinggl, LL.M.

Zahl: 2025-002.483-3/7
OE: A2-HLP-ROR

57. Genehmigung der Bebauungsrichtlinien „Spitzzicken Nord“ der Marktgemeinde Rotenturm an der Pinka, KG Spitzzicken

Die Genehmigung der Verordnung des Gemeinderates der Marktgemeinde Rotenturm an der Pinka vom 17. Oktober 2025, mit der die Bebauungsrichtlinien „Spitzzicken Nord“ erlassen werden, gilt mit 17. Feber 2026 gemäß § 50 Abs. 4 in Verbindung mit § 48a Abs. 2 Burgenländisches Raumplanungsgesetz 2019, LGBl. Nr. 49/2019, in der geltenden Fassung, von der Burgenländischen Landesregierung als erteilt.

Für die Landesregierung:
Mag. Zinggl, LL.M.

Zahl: 2024-021.119-1/25
OE: A9-HEU-REW

58. Einstellung der Aktionsrichtlinie¹ „Förderung zielgerichteter Weiterbildung in Unternehmen“

1. Allgemeines

- 1.1. Diese Aktionsrichtlinie soll im Sinne der Zielsetzungen der gesetzlichen Bestimmungen gemäß dem Landes-Wirtschaftsförderungsgesetz 1994 - WiföG eine Stärkung der burgenländischen Wirtschaft ermöglichen.

Grundlage für die gegenständliche Aktionsrichtlinie bildet daher das Landes-Wirtschaftsförderungsgesetz 1994 - WiföG, LGBl. Nr. 33/1994, in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 87/2020.

Darüber hinaus gilt die Rahmenrichtlinie der Wirtschaftsförderung des Landes Burgenland (in der Fassung LABl. Nr. 82/2024) für die Vergabe von Förderungen und für die Förderungsabwicklung.

¹ Aktionsrichtlinie gemäß Punkt (4) der Rahmenrichtlinie (LABl. Nr. 370/2014 in der Fassung LABl. Nr. 82/2024)

Das Landes-Wirtschaftsförderungsgesetz 1994 - WiföG sowie die Rahmenrichtlinie sind daher integrierender Bestandteil der ggst. Richtlinie.

- 1.2. Aus- und Weiterbildung sowie berufliche Qualifizierung stellen die wesentlichen Grundpfeiler für adäquate und attraktive Beschäftigung in der Region dar. Sie sind die Säulen einer leistungsstarken und wettbewerbsfähigen Wirtschaft. Daher sollen mit Hilfe dieser Förderungsaktion bedarfsorientierte und zielgerichtete Aus- und Weiterbildungsmaßnahmen und Trainings innerhalb eines Unternehmens unterstützt und somit die unternehmerische Weiterentwicklung forciert werden.
- 1.3. Diese Maßnahmen dienen der Wettbewerbsfähigkeit der Wirtschaft, der Sicherung von hochqualifizierten Arbeitsplätzen und leisten einen wesentlichen Beitrag zu Wachstum und Beschäftigung in der Region. Die Gewährung von Förderungen im Rahmen dieser Richtlinien erfolgt nach Maßgabe der zur Verfügung stehenden Budgetmittel.
- 1.4. Soweit in diesen Richtlinien auf natürliche Personen bezogene Bezeichnungen nur in männlicher Form angeführt sind, dient dies ausschließlich der sprachlichen Vereinfachung und schließt alle Geschlechter ein.

2. Zielsetzung der Förderaktion

- 2.1. Ziel der Aktionsrichtlinie ist, die Wettbewerbsfähigkeit der burgenländischen Wirtschaft zu stärken und die Erreichung eines optimalen regionalen Wirtschaftswachstums zu fördern.
- 2.2. Gleichzeitig soll damit ein Beitrag zur Weiterbildung burgenländischer UnternehmerInnen sowie deren Mitarbeiter im Hinblick auf die Verbesserung der Wettbewerbsfähigkeit am europäischen bzw. am Weltmarkt erreicht werden.
- 2.3. Weitere Zielsetzung ist die Anpassung der UnternehmerInnen sowie der Mitarbeiter im Burgenland an den Strukturwandel der Wirtschaft.
- 2.4. Es soll eine Stärkung der Wettbewerbsposition der burgenländischen Betriebe durch höhere Qualifikation des Managements erfolgen.
- 2.5. Die Sicherung der Betriebsstandorte im Burgenland soll forciert werden.
- 2.6. Weiterentwicklung unternehmerischer Kompetenz, Geschäftsfelderweiterung, Marktanpassungen

3. Angaben der beihilferechtlichen Grundlagen

Rechtsgrundlage für Förderungen nach diesen Richtlinien ist

die Verordnung (EU) 2023/2831 der Kommission vom 13. Dezember 2023 über die Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf De-minimis-Beihilfen, ABl. L, 2023/2831 vom 15. Dezember 2023.

Der Gesamtbetrag der einem einzigen Unternehmen gewährten De-minimis-Beihilfen darf in einem Zeitraum von drei Jahren € 300.000 nicht übersteigen.

Bei dem für die Zwecke dieser Verordnung zugrunde zu legenden Zeitraum von drei Jahren handelt es sich um einen rollierenden Zeitraum. Bei jeder neuen Gewährung einer De-minimis-Beihilfe ist die Gesamtsumme der in den vergangenen drei Jahren gewährten De-minimis-Beihilfen heranzuziehen.

Der Begriff des Unternehmens bezeichnet im Bereich der Wettbewerbsvorschriften jede eine wirtschaftliche Tätigkeit ausübende Einheit, unabhängig von ihrer Rechtsform und der Art der Finanzierung. Alle Einheiten, die von ein und derselben Einheit kontrolliert werden, sind als ein einziges Unternehmen anzusehen.

De-minimis-Beihilfen dürfen nicht mit anderen Beihilfen für dieselben förderbaren Aufwendungen kumuliert werden, wenn die aus der Kumulierung resultierende Förderintensität diejenige Förderintensität übersteigen würde, die in einer Gruppenfreistellungsverordnung oder in einer von der Kommission verabschiedeten Entscheidung hinsichtlich der besonderen Merkmale eines jeden Falles festgelegt wurde.

Für den Fall des Auslaufens oder der Abänderung der angeführten Rechtsgrundlagen kommen entsprechende Nachfolgeregelungen zur Anwendung.

Der Förderungswerbende ist zu verpflichten, im Förderungsansuchen entsprechende Angaben über beabsichtigte, laufende oder erledigte Ansuchen bei anderen Förderungsstellen oder anderen Rechtsträgern, die dasselbe Unternehmen betreffen, zu machen und diesbezügliche spätere Änderungen mitzuteilen. Die Wirtschaftsagentur Burgenland GmbH hat auf der Grundlage dieser Angaben zu prüfen, ob eine Förderung aufgrund der für Kumulierungen geltenden Bestimmungen (siehe Pkt. 9) gewährt werden kann.

4. Förderungswerber

- 4.1. Förderungswerbende können kleine und mittlere Unternehmen der gewerblichen Wirtschaft sein, deren Betrieb oder Betriebsstätte, für die eine Förderung beantragt wird oder der die Förderung zugutekommen soll, sich im Burgenland befindet. Für die Einordnung als KMU wird die „Empfehlung betreffend die Definition der Kleinstunternehmen sowie der kleinen und mittleren Unternehmen“ der EU-Kommission herangezogen.
- 4.2. Der geförderte Personenkreis umfasst den selbständig Erwerbstätigen/Unternehmer und seine Mitarbeiter.
- 4.3. Die Mitarbeiter müssen sich während der Aus- und Weiterbildung beim förderwerbenden Unternehmen in einem vollversicherungspflichtigen Arbeitsverhältnis befinden und bei der Österreichischen Gesundheitskasse am Standort im Burgenland gemeldet sein.
- 4.4. Sofern gewisse Bestimmungen nach diesen Richtlinien nur KMU betreffen, so sind darunter Unternehmen gemäß Anhang I „Definition der kleinen und mittleren Unternehmen“ der Verordnung (EU) Nr. 651/2014 der Kommission vom 17. Juni 2014 zur Feststellung der Vereinbarkeit bestimmter Gruppen von Beihilfen mit dem Binnenmarkt in Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union, ABl. L 187, S. 1 vom 26. Juni 2014 zu verstehen.
- 4.5. Ausschlusskriterien
 - 4.5.1. Unternehmen aus den Bereichen Bank, Finanzdienstleistung, Versicherung, Unternehmensberatung, Immobilien- und Vermögenstreuhänder, Energieversorgungsunternehmen, Filialen von überregionalen Handelsketten, Kabel-TV Gesellschaften;
 - 4.5.2. Vereine und Verbände;
 - 4.5.3. Öffentliche bzw. öffentlichkeitsnahe Einrichtungen;
 - 4.5.4. Unternehmer, die kein eigenes Warenrisiko tragen bzw. beim Absatz ihrer Produkte und/oder Dienstleistungen nicht selbständig agieren können, wie beispielsweise Warenpräsentatoren, Franchising, etc.

5. Gegenstand der Förderung

- 5.1. Gegenstand der Förderung sind zielgerichtete Aus- und Weiterbildungen, individuelle und maßgeschneiderte Konzepte, praxisorientierte und an den unternehmerischen Bedarf angepasste Maßnahmen sowie Lösungen, die auf die jeweiligen Unternehmensziele ausgerichtet sind.
- 5.2. Weiterbildungsmaßnahmen dürfen nur von zertifizierten Ausbildungsinstituten angeboten werden, deren Unternehmensgegenstand die Vermittlung von Kenntnissen allgemeinbildender oder berufsbildender Art umfasst.

Maßgeblich für die Förderung einer Bildungsmaßnahme ist ihre Tauglichkeit zur Erreichung eines der in Punkt 2 angeführten Ziele.

6. Förderbare Kosten

Förderungsfähig sind die externen Kosten einer Bildungsmaßnahme.

Die **anerkennbare Bemessungsgrundlage** beträgt **maximal € 20.000 (exkl. USt) pro Kalenderjahr** und Förderungswerbenden.

Diese Kosten, abzüglich der gewährten Förderung, müssen ausschließlich vom förderungsansuchenden Unternehmen getragen werden.

7. Art und Ausmaß der Förderung

- 7.1. Die Förderung besteht in der Gewährung von nicht rückzahlbaren Zuschüssen, deren Höhe in Prozent der förderbaren Projektkosten gewährt wird.
- 7.2. Der Fördersatz beträgt 50 % der anerkennbaren Kosten.

8. Nicht förderbare Kosten

Bildungsmaßnahmen, mit denen bereits vor Einbringung des Förderungsansuchens begonnen wurde.

9. Kumulierung

Für Kosten, die zur Förderung eingereicht werden, können keine zusätzlichen Förderungen im Rahmen anderer Förderungsaktionen gewährt werden.

Die anerkennbare Bemessungsgrundlage beträgt maximal € 20.000 (exkl. USt) pro Kalenderjahr und Förderungswerbenden.

10. Besondere Verfahrensbestimmungen

- 10.1. Das Ansuchen ist jedenfalls vor Beginn der Bildungsmaßnahme, spätestens jedoch am 1. Tag des Ausbildungsprojektes bei der Förderungsstelle einzubringen.
- 10.2. Die Wirtschaftsagentur Burgenland GmbH behält sich das Recht vor, Anträge aufgrund unzureichender Entsprechung bzw. Darlegung abzulehnen. Es besteht kein Rechtsanspruch auf eine Förderung.
- 10.3. Die mit der Förderzusage verbundenen Auflagen und Bedingungen sind innerhalb des Projektdurchführungszeitraumes zu erfüllen. Bei Nichterfüllung kann die Förderstelle Nachfristen setzen und/oder die gewährte Förderung widerrufen und das Ansuchen außer Evidenz nehmen.

- 10.4. Im Falle der Gewährung einer Förderung hat der Förderungswerber einer Verpflichtungserklärung zuzustimmen. Dies erfolgt durch Unterzeichnung der Verpflichtungserklärung, wodurch das Förderungsangebot als angenommen gilt und die Fördermittel für den beantragten Förderfall reserviert werden.

Die Verpflichtungserklärung umfasst jedenfalls, dass der Förderungswerber bereit ist, der Wirtschaftsagentur Burgenland GmbH - die Einsichtnahme in die Gebarungunterlagen zu gewähren, auf Verlangen Auskünfte, die mit dem Förderungsvorhaben im Zusammenhang stehen, zu erteilen, einen entsprechenden Verwendungsnachweis rechtzeitig vorzulegen, die Überprüfung der widmungsgemäßen Verwendung der Fördermittel im Falle einer zweckwidrigen Verwendung oder der Nichtausführung des Projektes ungesäumt zurückzuerstatten. Des Weiteren beinhaltet die Erklärung die Kenntnisnahme, dass Förderungen nur jenen Unternehmungen gewährt werden, die das Gleichbehandlungsgesetz beachten.

- 10.5. Die zuerkannte Förderung erlischt, wenn über das Vermögen des Förderungswerbers vor dem ordnungsgemäßen Abschluss des geförderten Projekts ein Insolvenzverfahren oder Konkursverfahren eröffnet wird oder der Betrieb des Förderungswerbers eingestellt wird. Im Falle der Eröffnung eines Insolvenzverfahrens bzw. Konkursverfahrens, nach Auszahlung der Förderung, gilt das Projekt als ordnungsgemäß abgeschlossen.

- 10.6. Die Auszahlung der Fördermittel erfolgt grundsätzlich mit Nachweis der erfolgreichen Projektrealisierung und der Erfüllung der vertraglich vereinbarten Auflagen und Bedingungen.

- 10.7. Förderstelle

Förderanträge sind mit dem dafür aufgelegten Formular vor **Beginn der Ausbildungsmaßnahme** bei nachfolgender Förderstelle einzubringen:

Wirtschaftsagentur Burgenland GmbH

Das Förderansuchen ist in allen Punkten **vollständig und genau auszufüllen und firmenmäßig zu unterfertigen**.

11. Zuständigkeit für die Förderentscheidung

Die Förderkommission hat für die Gewährung von Förderungen Vorschläge zu erstatten. Über die Vergabe der Fördermittel entscheidet die Burgenländische Landesregierung.

12. Inkrafttreten und Geltungsdauer

Die Aktionsrichtlinie „Förderung zielgerichteter Weiterbildung in Unternehmen“ gilt - vorbehaltlich einer vorzeitigen Revision und nach Maßgabe der zur Verfügung stehenden Budgetmittel - für Anträge, die bis zum 31. Dezember 2027 eingebracht werden.

Für die Landesregierung:
Der Landeshauptmann:
Mag. Doskozil

59. Stellenausschreibung „Amtsleiter/in“ der Gemeinde Andau

Gemäß § 18 Abs. 8 des Bgld. Gemeindebedienstetengesetzes 2014 gelangt beim Gemeindeamt Andau der Dienstposten einer Leiterin oder eines Leiters des Gemeindeamtes zur Ausschreibung.

Einstufung:

Entlohnungsschema av, Entlohnungsgruppe av2 bei abgeschlossener Gemeindeverwaltungsdienstprüfung
Entlohnungsschema I, Entlohnungsgruppe bv2 sofern keine Gemeindeverwaltungsdienstprüfung vorliegt
(av Entlohnung ab tatsächlicher Bestellung zum Amtsleiter bzw. zur Amtsleiterin)

Beschäftigungsausmaß:

100 %, d. s. 40 Wochenstunden, eine Reduktion für das erste Jahr ist bis zu 50 %, d.s. 20 Wochenstunden möglich;

Grundentgelt brutto:**Beschäftigungsausmaß 100 %**

av2: € 6.499,70 (Wert 2025 bis 30. Juni 2026, ohne Anrechnung von Vordienstzeiten)

bv2: € 4.317,90 (Wert 2025 bis 30. Juni 2026, ohne Anrechnung von Vordienstzeiten und ohne Berücksichtigung eines Abschlages von 5 % während der Ausbildungsphase)

Aufgabenbeschreibung:

Das Aufgabengebiet umfasst die Besorgung sowohl im eigenen als auch im übertragenen Wirkungsbereich des Bundes und des Landes sowie im Bereich der Privatwirtschaftsverwaltung obliegenden Aufgaben sowie die Führung der Dienst- und Fachaufsicht über die übrigen Gemeindebediensteten, jeweils unter der Leitung und nach Weisung der zuständigen Gemeindeorgane.

- Die Besorgung der Gemeinde sowohl im eigenen als auch im übertragenen Wirkungsbereich des Bundes und des Landes obliegenden Aufgaben.
- Leitung und Führung der gesamten Verwaltung sowie Dienstaufsicht über alle Dienststellen der Gemeinde nach den Weisungen des Bürgermeisters.
- Personalangelegenheiten, Dienststellenaufsicht über alle Dienststellen der Gemeinde.
- Gestaltung von personellen, organisatorischen und sachlichen Voraussetzungen für einen zeitgemäßen, bedürfnis- und bürgerorientierten sowie wirtschaftlichen Dienstleistungsbetrieb.
- Rechts-, Finanzierungs-, Vertrags- und ortspolizeiliche Angelegenheiten und Verordnungen.
- Voranschlags- und Rechnungsabschlusserstellung sowie Erstellung des mittelfristigen Finanzplanes.
- Mitwirkung, um Verwaltungsstrukturen und -abläufe laufend zu optimieren.
- Die Bewerberin bzw. der Bewerber soll in der Lage sein, eigenständig Bescheide und Berufungsentscheidungen zu erstellen, über Kenntnisse im Vertragswesen verfügen, Sitzungsprotokolle zu führen, Verhandlungen zu leiten, etc.
- Vorbereitung, Erledigung und Umsetzung der Gemeindevorstands- und Gemeinderatsbeschlüsse sowie Teilnahme an den Sitzungen der Kollegialorgane der Gemeinde.
- Erledigung über Auftrag des Bürgermeisters zugeteilter Aufgaben.

Anstellungserfordernisse:

1. österreichische Staatsbürgerschaft
2. Vollendung des 18. Lebensjahres
3. persönliche und fachliche Eignung für die Erfüllung der Aufgaben, die mit der vorgesehenen Verwendung verbunden sind
4. volle Handlungsfähigkeit
5. erfolgreiche Ablegung der Reifeprüfung an einer höheren Schule oder der Berufsreifeprüfung oder erfolgreicher Abschluss eines Universitätsstudiums, bevorzugt eines Studiums der Rechtswissenschaften oder der Wirtschaftswissenschaften
6. erfolgreiche Ablegung der Gemeindeverwaltungsdienstprüfung für die Verwendungsgruppe b/gv2/bv2 bzw. a/gv1/bv1

Die Anstellungserfordernisse der Z 1 bis 5 sind unbedingt zu erfüllen.

Von der Erfüllung des Anstellungserfordernisse der Z 6 wird zum Zeitpunkt der Anstellung abgesehen. Allerdings wird darauf hingewiesen, dass die Bestellung zur Leiterin bzw. zum Leiter und die Zuerkennung der Funktionszulage, erst nach Ablegen der Gemeindeverwaltungsdienstprüfung erfolgen kann.

Die Auswahlentscheidung zwischen mehreren Bewerberinnen und Bewerbern, die die Anstellungserfordernisse erfüllen, wird nach folgenden Kriterien getroffen:

- Kenntnisse und Erfahrungen auf dem Gebiet des Verwaltungsrechts, die für die Wahrnehmung der mit der Leitung des Gemeindeamtes verbundenen Aufgaben erforderlich sind
- Beherrschung moderner Methoden in Führungsstil und Verwaltungstechnik
- Fähigkeit zur Menschenführung und Organisation
- Eigeninitiative, Flexibilität
- Teamfähigkeit, Kommunikationsfähigkeit
- Offenheit und Objektivität
- gute mündliche und schriftliche Ausdrucksfähigkeit
- hohe Eigenmotivation, Ausdauer und Genauigkeit, Belastbarkeit und Kritikfähigkeit
- sachbezogenes Verhandlungsgeschick, Strategisches Denken
- Durchsetzungsvermögen
- Befähigung zu kooperativer und koordinierender Arbeit
- eigenverantwortliche Entscheidungsfähigkeit
- gute EDV-Kenntnisse

Dienstantritt:

Voraussichtlich ab 1. Juli 2026 mit 40 Wochenstunden, bzw. reduzierter Wochenstunden bis mindestens 20 Wochenstunden für das erste Jahr bis 30. Juni 2027, und voraussichtlich ab 1. Dezember 2027 Bestellung zum Amtsleiter mit Wechsel in das av Besoldungsschema, wenn alle hierzu erforderlichen Anstellungserfordernisse erfüllt sind.

Die Stellenbewerbung ist wie folgt zu belegen (in Kopie):

- Lebenslauf
- Staatsbürgerschaftsnachweis
- Geburtsurkunde
- Strafregisterauszug
- amtsärztliches Zeugnis
- Nachweis bzw. Zeugnisse über die Ausbildung
- Verwendungszeugnisse falls vorhanden
- bei männlichen Bewerbern: Wehrdienst-, Zivildienstbescheinigung bzw. Befreiungsschein

Die an den Gemeinderat zu richtende Bewerbung ist unter Beilage sämtlicher, in der Ausschreibung geforderter Unterlagen innerhalb von 6 Wochen nach Erscheinen des Landesamtsblattes, das die Ausschreibung enthält, beim Gemeindeamt Andau einzubringen. Maßgebend ist das Datum des Einlangens.

Der Lauf dieser Frist beginnt mit dem Tag, der der Herausgabe und Versendung des die Ausschreibung enthaltenden Landesamtsblattes für das Burgenland folgt. Unvollständig bzw. verspätet einlangende Bewerbungen können nicht berücksichtigt werden.

Der Bürgermeister:
Pelzer

60. „Stellenausschreibung Facharbeiter (m/w/d)“ beim Abwasserband Mittleres Burgenland

Beim Abwasserverband Mittleres Burgenland gelangt eine Stelle als Facharbeiter (m/w/d) im Ausmaß von 40 Wochenstunden für den Einsatz im gesamten Verbandsgebiet zur Ausschreibung.

Einstufung gemäß Bgld. Gemeindebediensteten Gesetz, in der geltenden Fassung (Entlohnungsschema II, Entlohnungsgruppe gh3)

Mindestmonatseinkommen: € 2.886,80 brutto (Vollzeit)

Anstellung erfolgt frühestens im Juli 2026

Die tatsächliche Einstufung erfolgt entsprechend der Ausbildung zusätzlich allfälliger Zulagen. Das Dienstverhältnis wird vorerst auf 1 Jahr befristet und bei entsprechendem Arbeitsverlauf in ein unbefristetes Dienstverhältnis umgewandelt.

Anstellungserfordernisse:

1. die österreichische Staatsbürgerschaft oder die Staatsangehörigkeit eines EU-Mitgliedstaates
2. die volle Handlungsfähigkeit
3. abgeschlossene Berufsausbildung - bevorzugt in handwerklichen oder technischen Berufen
Bsp.: Elektrotechnik, Maschinenbautechnik, Installations- und Gebäudetechnik, KFZ-Techniker, Bau- und Baunebengewerbe, etc.
4. fundierte Kenntnisse - entsprechend der jeweiligen Ausbildung
5. Führerschein der Klasse B + C unbedingt erforderlich (Klasse E von Vorteil)
6. umfangreiche, mehrjährige Praxis beim Lenken von Lastkraftfahrzeugen von Vorteil
7. Bereitschaft für Nacht-/Sonntag-/Feiertags- u. Rufbereitschaftsdienst
8. Bereitschaft für Arbeitseinsätze in Kanalanlagen und engen Raumverhältnissen (keine Platzangst)
9. Bereitschaft zur berufseinschlägigen und arbeitsspezifischen Weiterbildung - Klärfacharbeiter- oder Kanalfacharbeiterausbildung innerhalb 3 Jahresfrist zwingend erforderlich

Die Stellenbewerbung hat mittels Bewerbungsschreiben zu erfolgen und ist folgendermaßen zu belegen (in Kopie):

- Geburtsurkunde, Staatsbürgerschaftsnachweis, Leumundszeugnis
- Lebenslauf, Führscheinnachweis
- Lehrabschlussprüfungszeugnis, Verwendungszeugnisse, Kurs-Bestätigungen
- bei männlichen Bewerbern: Wehrdienst-, Zivildienstbescheinigung bzw. Befreiungsschein
- ev. Heiratsurkunde; ev. Geburtsurkunde/n des/r Kindes/r

Die Bewerbungen sind unter Beilage sämtlicher in der Ausschreibung geforderten Unterlagen beim Abwasserverband Mittleres Burgenland, Rottwiese 67, A-7350 Oberpullendorf bevorzugt per E-Mail an: office@awv-mb.at (max. 1 MB) einzubringen.

Ende der Bewerbungsfrist: 17. April 2026

Das vollständige Anforderungsprofil und die Arbeitsplatzbeschreibung können bei den Verbandsgemeinden und beim AWV MB eingesehen werden.

Unvollständig bzw. verspätet eingelangte Bewerbungen können nicht berücksichtigt werden.

Für den Abwasserverband:
Trummer

Landesamtsblatt für das Burgenland

Herausgeber: Amt der Burgenländischen Landesregierung - Erscheinungsort: 7000 Eisenstadt

Einschalttexte sind an das Amt der Burgenländischen Landesregierung, Landesamtsdirektion Stabsstelle Präsidium in 7000 Eisenstadt, Europaplatz 1, Tel. 02682/600, E-Mail: post.amtsblatt@bglld.gv.at; Hr. Harald Zinkl, Durchwahl 2898, Fax: 02682/600-2700, einzusenden. Einschaltungen erfolgen entsprechend dem Burgenländischen Verlautbarungsgesetz, LGBl. Nr. 65/2014 und kosten € 0,43 per Millimeterzeile der Einschaltungsfläche. Annahmeschluss für Einschaltungen: jeweils Montag, 14 Uhr; fällt der Montag auf einen Feiertag: Dienstag, 10 Uhr; spätere Einsendungen werden in der nächsten Ausgabe verlautbart. Inserate: ganzseitig € 379,-, halbseitig € 188,-, viertelseitig € 94,- und eine Achtelseite € 47,-. Hersteller: Amt der Burgenländischen Landesregierung, A-7000 Eisenstadt, Europaplatz 1. Das Amt der Burgenländischen Landesregierung übernimmt keinerlei Haftung für die Identität von Inserenten, die Richtigkeit, und den Inhalt von Inseraten sowie für Satz- und Druckfehler.

